

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Geltungsbereich und rechtliche Stellung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 25.04.2023 - Drs. 19/1252 an die Staatskanzlei übersandt am 26.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Jahr 2007 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (kurz RASSt 06) herausgegeben, die deutschlandweit als technisches Regelwerk gültig ist. Sie gilt für anbaufreie und angebaute Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen. Wie das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem Urteil vom 16. April 2013 (6 A 64/11) schreibt, spiegeln die Vorgaben der Richtlinie „aktuelle und spezifische wissenschaftliche Erkenntnisquellen und geben den Stand der Technik wieder“.

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie wurde diese in einigen Bundesländern eingeführt und wird aktuell zur Anwendung gebracht. In fast allen anderen deutschen Bundesländern wird die Anwendung der Richtlinie beim Ausbau von Stadtstraßen empfohlen.

**1. Inwiefern ist die Richtlinie RASSt 06 in Niedersachsen rechtsverbindlich eingeführt und damit beim Ausbau von Stadtstraßen zu berücksichtigen?**

Die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASSt 06) wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Schreiben vom 03.11.2008 bekannt gegeben und den Ländern zur Anwendung auf Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes empfohlen. Diese Empfehlung wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis verknüpft, dass soweit die RASSt 06 Regelungen beinhalten, die mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk nicht im Einklang stehen, die in diesen Vorschriften genannten Regelungen und nicht die RASSt 06 maßgeblich seien.

Dieser Empfehlung hat sich das Land Niedersachsen als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen sowie als Straßenbaulastträger für die Landesstraßen für seinen Zuständigkeitsbereich angeschlossen und die RASSt 06 in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingeführt.

**2. Welche rechtliche Bindungskraft hat die Richtlinie bei der Planung von Stadt- bzw. Wohnstraßen für die politischen Gremien der planenden Gemeinde?**

Das Bundesverwaltungsgericht führt zur Bindungskraft technischer Regelwerke allgemein aus, dass diese keine Rechtsquellen darstellen, sondern als Ausdruck der Erkenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten, die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben können (BVerwG, Beschluss v. 15.01.2008 - 9 B 7/07 -, juris Rn. 15).

Richtlinien geben i.d.R. keine starren Maßstäbe vor und schließen Abweichungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls nicht aus. Dies trifft auch auf die RASSt 06 zu. Das Verwaltungsgericht Lüneburg urteilte zur RASSt 06 u.a., dass es sich um eine „sachverständige Empfehlung“ für den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebaute Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten handele. Für die Gerichte seien sie nicht verbindlich (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 15.09.2020, Az.: 3 A 179/16).

**3. Gibt es Unterschiede in der Berücksichtigung der Richtlinie für den Erstausbau (anders als für die Sanierung) von Stadtstraßen?**

Die RASSt 06 beinhalten Richtlinien sowohl für den Erstausbau wie auch für Sanierungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. Inwieweit kann eine Gemeinde im Rahmen der Verkehrssicherheit in eine erweiterte Haftung genommen werden, wenn bei der Planung und der Umsetzung eines Straßenbauprojekts von der Richtlinie RASSt 06 abgewichen wurde?**

Die Verkehrssicherungspflicht für Gemeindestraßen obliegt den Gemeinden. Das folgt in Niedersachsen aus § 9 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) („Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen.“) und aus § 10 Abs. 1 und 2 NStrG (Abs. 1: „Der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen sowie die Überwachung ihrer Verkehrssicherheit obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung öffentlicher Gewalt.“, Abs. 2: „Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.“).

Aus dem Oben stehenden folgt zunächst, dass bei Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht zur Sicherung von Gemeindestraßen eine Haftung der Kommunen aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG und §§ 9, 10 und 48 NStrG grundsätzlich in Betracht kommt.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht bündelt grundsätzlich alle denkbaren Maßnahmen, die zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahren erforderlich sind. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (BGH, Urteil vom 23.04.2020 – III ZR 250/17). Es müssen nur diejenigen Gefahren ausgeräumt werden, die für einen sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig genug einstellen kann (BGHZ 108, 273, 275; BGH, Urt. v. 05.07.2012, Az. III ZR 240/11).

Daraus folgt, dass ein Abweichen von einer Regelung der RASSt 06 nur dann einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht darstellt, wenn sich daraus zugleich eine Gefahr ergibt, die einen umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen zu den o.g. Maßnahmen veranlassen würde. Überdies muss es sich um eine Gefahr handeln, die für einen sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig genug einstellen kann. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Ein Verstoß gegen die Verkehrssicherheit folgt somit nicht ohne Weiteres aus der Nichtbeachtung von Bestimmungen der RASSt 06.

**5. Welche weiteren Richtlinien / rechtlichen Vorgaben müssen von den kommunalen Gremien und den umsetzenden Gemeinden in die Planung und den Bau von Stadt- und Wohnstraßen einbezogen und beachtet werden?**

Die gemeindliche Planung und der Bau von Stadt- und Wohnstraßen sind komplexe Prozesse, die durch ein umfangreiches Richtlinien- und Vorschriftenwerk z.B. von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unterstützt werden. Als weitere Richtlinien können beispielhaft

die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA), die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RiN) und die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) genannt werden.